



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 201-202)**
Titel **Gesetz betreffend Waffenübungen an der
Kantonsschule.**
Ordnungsnummer
Datum 03.04.1850

[S. 201] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. An der gesammten Kantonsschule sollen außer den Turnübungen auch
Waffenübungen eingeführt werden.

Es hat dieß allmählig nach den Anordnungen des Regierungsrathes zu geschehen.

In der Regel sind die Schüler verpflichtet, an den Waffenübungen Theil zu nehmen. Ein
Reglement wird bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen zulässig sind.

Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, für diese Waffenübungen eine einfache
gleichmäßige Bekleidung allmählig einzuführen.

§ 2. Die den beiden Aufsichtskommissionen der Kantonsschule in Beziehung auf die
Waffenübungen obliegenden Verrichtungen werden von ihnen gemeinsam besorgt.
Ernennen sie nach § 75 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847
zur Beaufsichtigung des Turnunterrichtes eine besondere Kommission, so soll die
Ueberwachung der Waffenübungen derselben Kommission übertragen werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1850 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der
Vollziehung // [S. 202] desselben so wie mit dem Erlasse der hiezu erforderlichen
reglementarischen Bestimmungen beauftragt.

Zürich, den 3. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der dritte Sekretär,
Dr. Ed. Suter.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]